

Rolle gegenüber der übrigen Tora beimaß. W. Geerlings' Beitrag zum Dekalog bei Augustinus (106–117) zeigt dessen Textfassung der Zehn Gebote (107–111), nennt Aspekte seiner theologischen Interpretation (112f.; zur Zahlensymbolik 117) und analysiert exemplarisch zwei Predigten (113–116). Dem Dekalog komme keine zentrale Rolle in Augustinus Katechumenen-Katechese zu (116).

Die letzten drei Aufsätze beziehen sich auf christliche Dekalogrezeption vom Mittelalter bis zur Gegenwart. C. Frey betitelt seinen Beitrag „Natural Law and Commandments: Conditions for the Reception of the Decalogue since the Reformation“ (118–131). Er vergleicht zuerst das Verhältnis von Naturgesetz und Gebot bei Thomas von Aquin und Luther (118–125), geht dann dem Verständnis des Naturgesetzes bei Melancthon nach (125–127) und zieht die Fragestellung weiter zu Kant (128–130) bis hin zu gegenwärtigen rechtsphilosophischen Fragestellungen (130f.). H. Graf Reventlow geht auf die Zehn Gebote in Luthers Katechismen ein (132–147) und hebt deren bleibende Bedeutung hervor. Der abschließende Artikel wird von F.-H. Beyer und M. Waltemathe verantwortet. Beyer nennt Beispiele für das Tafelmotiv in jüdischer und christlicher Ikonographie (148–155), während Waltemathe „Transformationen in der Populärkultur“ anhand von Filmen, einem Computerspiel und Erfahrungen im Schulunterricht darstellt (155–163). Waren alle vorangehenden Artikel in wissenschaftlichem Stil gehalten, wird im letzten Beitrag keine wissenschaftliche Literatur, sondern Wikipedia zitiert (157).

Der vorliegende Bd. bietet keine systematische Darstellung der Dekalogrezeption in Judentum und Christentum. Dennoch beinhalten die Artikel teils kreative Ansätze und neue Einsichten, die das Buch insgesamt zu einem wichtigen Beitrag zur Rezeptionsgeschichte des Dekalogs machen – ein Feld, das in einer Fülle von Einzelaspekten schon bearbeitet, doch noch nie in seinem vollen Umfang in den Blick genommen wurde. Diesem Desiderat soll eine Konferenz zur Dekalogrezeption im April 2011 in Oxford begegnen.

D. MARKL S.J.

WOLF, HUBERT (HG.), *Römische Inquisition und Indexkongregation*. Grundlagenforschung II–III 1701–1813. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2009/2010.

– SYSTEMATISCHES REPERTORIUM ZUR BUCHZENSUR 1701–1813. Inquisition (bearbeitet von Bruno Boute, Cecilia Cristellon und Volker Dinkels) und Indexkongregation (bearbeitet von Andrea Badea, Jan Dirk Busemann und Volker Dinkels). In 2 Bänden. CXIX/1468 S., ISBN 978-3-506-76834-6.

– PROSOPOGRAPHIE VON RÖMISCHER INQUISITION UND INDEXKONGREGATION 1701–1813. Von Herman H. Schwedt unter Mitarbeit von Jyri Hasecker, Dominik Höink und Judith Schepers. In 2 Bänden (A–L und M–Z). 1331/CLVII S., ISBN 978-3-506-76835-3.

Was 2005 für das „lange“ 19. Jhdt., d. h. die Zeit von 1814 bis 1917 geleistet und in dieser Zs. (82 [2007], 128–132) vom Rez. besprochen worden ist, bieten diese Bde. für das 18. Jhdt., d. h. die Zeit von 1701 bis 1813 (genauer bis 1808, da in den folgenden Jahren, der Zeit der französischen Okkupation und der Gefangenschaft Pius VII., die Arbeit der beiden Kongregationen zum Stillstand kommt). Es ist ein Repertorium, welches in chronologischer Gliederung jedem, der in den Archiven von Inquisition und Index über die Verurteilung eines Buches forschen will, hilft, die entsprechenden Akten zu finden. Die beiden Einführungen von Hubert Wolf (= W.), jeweils auch in Italienisch, Englisch und Spanisch übersetzt, bieten bereits einige interessante generelle Feststellungen. Grundsätzlich unterscheidet sich die Arbeit der Inquisition in diesem Zeitraum von der im 19. Jhdt. u. a. durch zwei Merkmale: Einmal handelt es sich nicht bloß um die nachträgliche Zensur bereits erschienener Werke, sondern auch um eine „Präventivzensur“. Zum anderen steht die römische Inquisition damals mit anderen untergeordneten Inquisitionsbehörden im Italien außerhalb des Kirchenstaates in Verbindung, daher lokal und regional stärker verwurzelt. In diesem Zeitraum befasste sich die römische Inquisitionsbehörde mit ca. 1.700 Büchern, von denen sie ca. 550, also etwa ein Drittel, verbot (im 19. Jhdt. etwas über ein Viertel). Die Indexkongregation setzte von derselben Zahl etwa 1.100 auf die Verbotliste. Seltsamerweise ist jedoch die Zeit ab 1780, von der man angesichts der Flut heterodoxer Literatur eine gesteigerte Aktivität erwarten würde, für

beide Kongregationen, besonders für die römische Inquisition, eine Periode verringerter Tätigkeit: Nun verhängte letztere nur noch durchschnittlich ein Bücherverbot im Jahr. W. vermutet als Ursache die Auflösung der lokalen Vernetzung mit den anderen Inquisitionsbehörden in Italien – ein Mangel, der erst im 19. Jhd. durch andere Informationskanäle aufgefangen wurde (XVI).

Außerst wichtig ist außerdem die zweibändige Prosopographie. Sie umfasst alle Personen, die nachweislich ein Amt in Inquisition oder Indexkongregation innehatten oder für die mehr als ein Gutachten nachweisbar ist. Die Angaben beziehen sich auf Familie (soweit bekannt, was freilich oft nicht der Fall ist), Lebenslauf (wobei die Übernahme einer Funktion in einer der beiden Behörden genau quellenmäßig ausgewiesen wird), eigene Gutachten für die beiden Behörden, eigene Werke und Sekundärliteratur über den Betreffenden. So ermöglichen sie, nicht nur die Gutachten, sondern auch die beurteilende Person von ihren Präferenzen, ihrem Umfeld und Interessenschwerpunkt aus einzuordnen. Durch sie erhalten die anonymen römischen Urteile „Gesichter“. Es sind (nach der Zählung des Rez.) insgesamt 872 Personen, davon etwa 60 % Ordensleute. Von ihnen stellen die Dominikaner mit 114 (= 13 %) der Konsultoren insgesamt den Löwenanteil. Es folgen mit 91 die verschiedenen Zweige der Franziskaner (34 Konventualen, 29 Observanten, 16 Kapuziner, 12 Reformaten), dann die beiden Orden der Karmeliter (41), die Benediktiner (39), Theatiner (26), Jesuiten (24), Augustiner (21), Miniemen (20) und schließlich andere Orden.

Es schließen sich Ergänzungen (in der Aufzählung der Gutachten) der Prosopographie von 1814–1917 (LXXV–XCIX) und (zeitlich geordnet nach Ernennungsdatum) ein Verzeichnis der Amtsträger, Mitglieder und Konsultoren von Inquisition und Index (CI–CXLVI) an.

So ist zu erwarten, dass dieses Werk ein unentbehrliches Hilfsmittel für die kirchengeschichtliche Forschung sein wird. Für römische Zensurierungen ermöglicht es, schnell und leicht die entscheidenden Quellen zu finden und sie in das persönliche Umfeld des Zensors einzuordnen. Und nicht zuletzt für die Auseinandersetzung des römischen Lehramtes mit der beginnenden (außer-kirchlichen und inner-kirchlichen) Aufklärung enthält es unschätzbare Hinweise: Nicht nur Voltaire, Rousseau, die französische Enzyklopädie (Verurteilung 1759: 367) und Montesquieu (Indizierung der „Lettres Persanes“ 1762: 1254) kommen immer wieder vor, sondern seit 1760 auch in steigendem Maße Vertreter der katholischen Aufklärung aus dem deutschen Bereich, speziell Febronius-Honthelm (406–408, 1265, 1276f., 1312, 1323f., 1325); Eybel (445f., 449f., 473, 480, 491, 499, 513, 516, 1374); der Mainzer Exeget Isenbihl (451f., 497f.); Benedikt Stattler (1355f., 1391f., 1423f., 1442f.); Pietro Tamburini (1406–1410, 1439, 1443–1445) und schließlich Eulogius Schneider (1412, 1417f.). Sowohl die Nachwehen des Jansenismus-Streits wie die Geschichte der katholischen Aufklärung werden künftig nicht ohne Rekurs auf die in diesem Werk genannten Quellen geschrieben werden können. KL. SCHATZ S.J.

WEHR, GERHARD, „*Nirgends, Geliebte, wird Welt sein als innen*“. Lebensbilder der Mystik im 20. Jahrhundert. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 2011. 287 S., ISBN 978-3-579-06557-1.

In unserer Zeit, da weite Bevölkerungskreise den überlieferten christlichen Konfessionen entfremdet sind, halten viele Ausschau nach mystischen Erkenntnissen. Auch in dem vorliegenden Buch von Gerhard Wehr (= W.) werden Impulse des 20. Jhdts. vorgestellt, um zu eigenen mystischen Wegen in die innere Welt zu ermutigen. Aber es handle sich bestenfalls um eine erste Annäherung. Eine eigentliche Definition von Mystik müsse scheitern. Traditionelle innerkirchliche Bezüge sollen einer gesonderten Darstellung vorbehalten sein. Vielmehr gehe es um Neubelebung der Traditionen, das heißt um Eröffnung spiritueller Erfahrung, um Mystagogie. In der Sorge, das christliche Dogma könne relativiert werden, habe die römisch-katholische Kirche jedoch wiederholt Einspruch erhoben.

„Unterwegs nach innen“ nennt W. seinen Überblick über europäische Suchbewegungen, die sich seit dem Beginn des 20. Jhdts. in einer betont extravertierten und in einsei-